

Finanzordnung des Vereins Fit Am Fürstenpark e.V.
aufgrund Beschluss vom 30.09.2019

1. Die Finanzordnung legt fest, in welcher Höhe sowie Art und Weise die Mitglieder des Vereins ihre Beiträge zu entrichten haben entsprechend § 5 der Vereinssatzung.
2. Die Finanzordnung gilt ab dem 27.12.2019.
3. Für die Mitgliedschaft im Verein ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dieser ist auch dann in voller Höhe zu zahlen wenn eine untermonatige Mitgliedschaft beginnt. Mitgliedschaftsbeginn ist der Vertragsabschlussmonat. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat vor Ablauf des Vertragsjahres. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn keine schriftliche Kündigung vorliegt.

a) Mitgliedschaft Standard

- Bis zu 1 Kursstunde wöchentlich a 45 min. unter qualifizierter Anleitung in einer Gruppe bis max. 15 Personen, Jahreskurs für die Dauer von 12 Monaten
- 24 Euro monatliche Abbuchung bei monatlicher Zahlweise
- 240 Euro jährliche Einmalabbuchung bei jährlicher Zahlweise

b) Mitgliedschaft Plus

- Bis zu 2 Kursstunden wöchentlich a 45 min. unter qualifizierter Anleitung in einer Gruppe bis max. 15 Personen, Jahreskurs für die Dauer von 12 Monaten
- Gerätetraining in freien Belegungszeiten für die Dauer von 12 Monaten
- 39 Euro monatliche Abbuchung bei monatlicher Zahlweise
- 390 Euro jährliche Einmalabbuchung bei jährlicher Zahlweise

c) Mitgliedschaft Maximal

- Bis zu 3 Kursstunden wöchentlich a 45 min. unter qualifizierter Anleitung in einer Gruppe bis max. 15 Personen, Jahreskurs für die Dauer von 12 Monaten
- Gerätetraining in freien Belegungszeiten für die Dauer von 12 Monaten
- 49 Euro monatliche Abbuchung bei monatlicher Zahlweise
- 490 Euro jährliche Einmalabbuchung bei jährlicher Zahlweise

4. Hat das Mitglied eine Rehasport-Verordnung und möchte diese über den Verein einlösen, so wird der Mitgliedsbeitrag für die Dauer der Verordnung um 50% reduziert. Bei monatlicher Zahlweise beginnt die Reduzierung immer im folgenden Monat. Bei einer jährlichen Abbuchungsweise erfolgt die Reduzierung mit Beginn des nächsten Quartals und eine Rückerstattung Quartalsweise im Folgequartal anteilig vom Gesamtbetrag, was pro Quartal ein Viertel der gesamten rabattierten Summe ist. Die Dauer der Reduzierung entspricht der Dauer der Inanspruchnahme der Verordnung. Sollte eine Unterbrechung von mehr als 3 Kalenderwochen

vorliegen behält sich der Verein das Recht vor die Reduzierung vorzeitig zu beenden.

5. Der Mitgliedsbeitrag kann nur per Einzugsermächtigung entrichtet werden.
6. Gerätekarten für das Selbstbedienungsterminal können auf Wunsch angefragt werden. Für die Einrichtung des Trainingsplans auf der Karte, ist eine Gebühr von 10 Euro zuzahlen. Der Kartenpfand beträgt 10 Euro. Bei Verlust oder Beschädigung der Karte verbleibt der Pfand bei dem Verein. Änderungen des Trainingsprogramms durch einen Mitarbeiter kosten 2 Euro. Eigenständige Änderungen sind aktuell aus mangelnder softwaretechnischer Unterstützung nicht möglich. Sollte diese in der Zukunft möglich sein sind diese natürlich kostenfrei. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht. Sollte kein Selbstbedienungsterminal existieren, so ist dieser Abschnitt 6. zu ignorieren.
7. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, wenn das Mitglied nach Vorlage eines entsprechenden fachärztlichen Attestes eine Erkrankung nachweist, welche die Ausübung von Rehabilitations- und Gesundheitssport dauerhaft ausschließt, Für den Fall, dass das Mitglied eine nicht nur vorübergehende Erkrankung von mehr als 4 Wochen durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweist, Ruht für die Dauer der Erkrankung die Mitgliedschaft und es besteht keine Zahlungspflicht nach Ziffer 3.

Der Vorstand